Demenach die Hoch Edel Gebohrne Herren Don Joseph Antonio de Tschoudy des Raths Hochlöblichen Standts Glarus,

Seiner Königlicher Mayestett beider Sicilien Camerherren, Feldt=Marschall Dero Armée, und Oberst Dero Königlichen Eydtgnössischen Leib=Guardy Regiments, Und Don Leonard Louis de Tschoudy, auch deß Raths Hochlöblichen Standts Glarus Guardy Haubtman= und Oberst über ein Regiment Eydtgnoßen In Diensten höchst ermelt= Seiner Sicilianischen Mayestett, sambt Ihren unterhabenden Herren Haubtleuthen und Officiers auß sonderbahrer andacht= und zu neigung, den Wunderthätigen Eydtgnossischen Seeligen Nicolaum de Rupe, zu einem Specialen Patron und beschützer Ihrer beider Regimenteren Erkießen= auf und angenommen haben, So haben sie hochermelte beide Herren gebrüeder, zu Ehr deß allmächtigen Gottes= seiner übergebenedeÿten jungfraulichen Mutter= und dises Seeligen bruder Clausen, zu erhaltung deß Göttlichen Schutz und Segens über sie und ihr unterhabendes Volck= auch zu sonderem trost aller auß disen beiden ihren Regimenteren abgestorbenen und künfftighin absterbenden Seelen, der Löblichen Pfarr=Kirch Sachßlen, allwo der leib dises Seelig gebrochenen Eydtgenossen aufbehalten wird, eine Donation und legat von hundert Species Louisdor gemachet, In dem absehen, und mit der Meinung, daß aus der ertragenheit dises Legati von nun an auf ewig alljährlichen und einer jeden jahrs besonders für sie beyde herren gebrüeder= die Ihrige= und alle abgestorbene und lebende Herren Officiers und gemeine diser beyder Ihrer Regimenteren, ein Jahrzeit in bemelt Löblicher Pfarr=Kirch Sachßlen auf nachfolgende weiß solle gehalten werden und zwar.

1mo Wan kein andere erhebliche hindernuß im weeg stehet, so verlangt man, daß disere Jahrzeit, je und allemahl an dem 23.ten Martzen, als dem tag nach dem fest dises Seeligen Nicolai de Rupe in obbemelter Löblicher Pfarr=Kirch Sachßlen solle gehalten werden.

2o Solle solche mit zwölff Priesteren, als zweÿ gesungenen Ämbteren, Nemblichen ein Seel=Ambt und ein großes Ambt sambt zehen Stillen Seel=Messen= und den abend zuvor die gewohnte Seel Vesper und den Morgen darauf die matutinas defunctorum gesungen und gehalten werden.

3o Sollen Nachmittags= gepredigt= und würden aller deren in dem beÿliegenden Verzeichnis Specificierter abgestorbenen und lebenden Herren Officiers beÿ jeweiligen haltenden Jahrzeit verkhündt= und abgelesen, und deß allgemeinen angedenkens dißer und aller anderer abgestorbenen und Lebenden Herren Officiers und gemeinen diser beyder Löbl. Regimenteren Special verkhündt= und gemeldt werden.

4o Sollen die anwesende Herren Geistliche nach vollendetem Heilligen Gottes=Dienst denselbigen tag deß de profundis gewohnter maßen mit lauter Stim betten.

5o Solle bemelte Löbliche Pfarr=Kirch pro aniversario et applicatione bezahlen, namblichen an gutem gelt, den gulden zu fünfzig Landts=schilling gerechnet, als: Seiner Hochwürden Herr Procholoci pro applicatione und Ambt 2. gute gulden, dem Herrn Pfarr=helffer pro applicatione und deß Ambt 1. gulden 30. schilling, dem Caplan Herrn 35. schilling, dem Herren Frühmesser 35. schilling, denen R.R. P.P. Capucinis 4. gute gulden, denen andern Priesteren jedem 35. schilling, Pro Cantu, dem Schullmeister 40. schilling, dem Coralisten 30. schilling, dem Sigristen für Mühe und abwarten 40. schilling, für die armen Leuthen 3. gute gulden, so dann die völlige ertragnus sechtzechen gute gulden und 50. schilling. Idest ... gut gelt: 16. 50. ß

Den überschuß der ertragenheit des legati= überlaßt man der Kirch für die Fabrica, und andere deren nothwendigkeiten, nach gut befinden anzuwenden.

Daß dises nun beyder hochobbemelter hoch Edelgebohrner Herren gebrüederen Testatorum will= Meinung= und absehen seye, haben sie diß Stifftungs instrument eigenhändig unterschreiben, und mit ihren angebohrnen Hochadelichen Ehrenschafft verwahrt, zu Neapoli den 14.ten october deß Ein Tausendt Sieben Hundert und Viertzigsten Jahrs

Josephus Antonius Tschoudy feld Marsch. Rud: Leonardus Ludovicus Tschoudy Oberster

Wir die Räth und Vorgesetzte der gemeindt Sachßlen in dem Canton Underwalden ob dem Kernwaldt gelegen, Urkhunden hiemit, daß Titul. Herr Joseph Antoni de Tschoudy des Raths zu Glarus Cammerherr= Feldt Marschall und Oberst der Königl. Schweitzer Leib=Guardy Seiner Mayestett beyder Sicilien, wie auch sein Herr bruder Don Leonard Louis de Tschoudy auch des Raths zu Glarus Guardy haubtmann, und Oberster über ein Regiment Eydtgnossen in Diensten höchst bemelt= Seiner Königlicher Mayestett von beyden Sicilien= auß besonderer andacht Ihrer und der Ihrigen auch unterhabender Herren Officiers Ihrer beyder Löblicher Regimenteren unser Pfarr=Kirch Sachßlen, Die legatiert= und außgehändigt= auch wir ordentlich zu handen der Kirchen empfangen haben, benantlichen Hundert Louis dor, Willen aber daß absehen und die jntention legatorum zugleich dahin gerichtet, daß von jetzt an zu Ewigen künfftigen Zeiten, alle Jahr= und einer jeden Jahrs besonders, von besagter Kirch aus der ertragenheit deß legati ein Jahrzeit zu Heyl= und trost abgestorbener und lebendiger Herren Officiers und gemeiner beyder Ihrer Regimenteren solle gehalten werden, auch die weyß und form, auf welche sie dessen haltung verlangen auf unser begehren, Specificiert in obstehendem legations und Stifftungs instrument Entworffen= und außgetruckt= auch von denen Herren legatoren selbsten unterschriben und gesiglet= umb zu dessen annehmung und Ratification behändiget worden, als erklären wir uns kraft dißes Reuers nahmens bedeüt= unser Pfarr=Kirch Sachßlen mit genauer haltung deren hochwürdigen Vorschrift, daß wir diser legation angenommen und empfangen, auch bedeütes Jahrzeit alle Jahr und einer jeden Jahrs besonders nach inhalt ob Specificierten articlen zu halten übernommen haben, und solches ordentlich zu halten uns nomine der Kirch verbinden, und dessen zu wahrem Zeugnuß und Versicherung ist gegenwärtiger instrument mit unsers Landts gewohnten Cantzley Insigell verwahrt worden, es sollen auch zweÿ von worth zu worth gleichlautende instrumenten geschribet= mit allem requisitis verwahret= deß eine den Herren legatoribus übergeben, daß andere in die Kirchen lad zu sicherer Ewiger verhalt gelegt werden.